

Z a b r z e r

N r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 33.

Zabrze, den 13. August

1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahr-
rädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus
diesen hergestellten Ölen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahr-
rädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen über die Grenzen des
Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend

die vorübergehende Einführung der Paßpflicht.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstages kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Abkömmling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.

Verpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm
von Bethmann-Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marinestationschef, in dessen Bezirke die Tauben auffliegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Nach dem inzwischen in Kraft getretenen Wassergesetz vom 7. April 1913 kommt für die Projekte von Kanalisationsanlagen die landespolizeiliche Genehmigung nicht mehr in Frage. Die Projekte sind vielmehr entweder nach § 23 a. a. O. der Wasserpolizeibehörde vorzulegen oder es ist das Recht zur Einleitung der Abwässer in den Wasserlauf nach § 46 a. a. O. durch Verleihung nachzusuchen. Da anzunehmen ist, daß Gemeinden, die Kanalisationen auszuführen beabsichtigen, überwiegend den ersteren Weg beschreiten, also an die Wasserpolizeibehörden herantreten werden, so ersuchen wir Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ergebenst, diese mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie alle bei ihnen eingehenden Projekte umfanglicherer Art, d. h. solche, bei denen es sich um die Kanalisation ganzer Ortschaften oder größerer Ortsteile handelt, bevor sie darüber entscheiden, durch die Hand Eurer Hochgeboren — Hochwohlgeboren — der Zentralinstanz vorzulegen haben. Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — wollen alsdann die Projekte uns — äußere Adresse: Ministerium des Innern — weiterreichen und dabei die Vorschriften des Kunderlasses vom 30. März 1896 beachten. Wir legen Wert darauf, die Projekte kennen zu lernen, um auf eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze für die Reinhaltung der Wasserläufe hinwirken zu können.

Sollte in einzelnen Fällen eine Gemeinde wegen der von uns der Wasserpolizeibehörde empfohlenen Anforderungen es vorziehen, den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Einleitung ihrer Abwässer zu stellen, so wollen Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — die Wasserpolizeibehörden anweisen, gegebenenfalls von dem Rechte des Widerspruchs nach § 49 Abs. 4 a. a. O. Gebrauch zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. g. 498.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Regierungspräsident Ib. XXV vom 28. Juli 1914. Landrat Zabrze II 4013/14.

Um die Einbringung der Ernte sicherzustellen, bestimmen wir im Anschluß an unseren Erlaß vom 31. v. Mts., daß alle leitenden Güterbeamten, die dem Landsturm angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebient haben oder nicht, zunächst bis zum 19. September 1914 einschließlich von der Einberufung zurückzustellen sind. Die Zurückstellung darf nur auf Grund einer mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigung des Landrats erfolgen. Hierin muß sowohl die Notwendigkeit der Zurückstellung als auch die Tatsache, daß es sich um einen leitenden Güterbeamten handelt, ausgesprochen sein.

Berlin, den 6. August 1914.

J.-Nr. 766/8. 14. C. I.

Kriegsministerium.

Babrze, den 12. August 1914.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis. Anträge sind mir sofort vorzulegen.

Der Königliche Landrat.

Aufruf an die Landwirte!

Die Einbringung der Ernte ist jetzt die wichtigste Aufgabe für alle Deutschen, die nicht dem Feinde gegenüberstehen. Bei den Arbeitsnachweisen haben sich bereits Arbeiter in großer Zahl zur landwirtschaftlichen Arbeit gemeldet. Freiwillige jeden Standes und Alters haben sich als Erntehelfer angeboten. Es gilt jetzt, diese Arbeitskräfte dahin zu bringen, wo sie gebraucht werden. Ich bitte alle Landwirte ihren Bedarf an Arbeitskräften sofort bei der Landwirtschaftskammer oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden. Die Eisenbahnfahrt wird im weitem Umfange gewährt werden.

Für die Erntehilfe ist in meinem Ministerium Leipziger Platz 7 und 9 eine Zentralstelle unter der Leitung des Ministerialdirektors Brümmer errichtet, die jederzeit auch mündliche Auskunft erteilt.

Berlin, den 5. August 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I a. 3977.

Freiherr von Schorlemer.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Strebien, vom 4. April 1892 (Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Breslau für 1892 S. 173, zu Biegnitz für 1892 S. 115, zu Oppeln für 1892 S. 158) wird hiermit aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1914.

Der Oberpräsident.

J. A.: Affig.

Sämtlichen Konsularvertretern Frankreichs ist das Exequatur für das Deutsche Reich entzogen worden.
Doppeln, den 4. August 1914.

I a. XXIII.
I E XV.

Der Regierungspräsident.

Das Reichsbankdirektorium gibt bekannt, daß für den Fall kriegerischer Verwickelungen Vorsorge getroffen ist, „daß jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann“.

Doppeln, den 2. August 1914.

Der Regierungspräsident.

I a. XXIII. 629.

gez: v. Schwerin.

Bekanntmachung betreffend Landsturm-Kontrollversammlungen.

Für den ausgebildeten Landsturm der Bezirke des Hauptmeldeamts Gleiwitz und des Meldeamts Zabrze finden Kontrollversammlungen in Gleiwitz auf dem Turnplatz des Gymnasiums, Roselerstr. statt.
Hierzu haben sich sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms zu stellen und zwar:

I. am 18. August 1914:

1. Vormittags 7 Uhr die Jahrgänge 1889 und 1890,
2. " 10 " der Jahrgang 1891,
3. Nachmittags 1 Uhr der Jahrgang 1892,
4. " 4 " der " 1893,

II. am 19. August 1914:

1. Vormittags 7 Uhr der Jahrgang 1894,
 2. " 10 " " " 1895 sowie
- diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1897 und 1898, welche im Jahre 1875 geboren sind.

Das Stellen in angetrunkenem Zustande und das Fehlen bei den Kontrollversammlungen wird aufs strengste bestraft werden.

Gleiwitz, den 10. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die von der Bevölkerung mit dankeswerter Hingabe aufgenommene Fahndung auf Spione und feindliche Automobile hat leider an manchen Stellen zu unbeabsichtigten Mißgriffen geführt. Die Bevölkerung kann versichert sein, daß von zuständiger Seite das Nötige zur Abwehr der feindlichen Spionage geschieht und soll unsere eigenen Militärautomobile nicht unnötig aufhalten, wie es zu schweren Nachteilen unserer Truppenführung vielfach geschehen ist. Feindliche Automobile sind

nach Mitteilung des Großen Generalstabes überhaupt im Lande nicht mehr vorhanden. Ebenso sind vielfach ohne hinreichenden Grund Personen als Spione behandelt und bei der Festnahme tötlich mißhandelt worden. Selbstverständlich wird nach wie vor seitens der Militärbehörden das größte Gewicht auf eine geeignete Mitwirkung der Zivilbevölkerung bei der Abwehr der Spionage gelegt, aber es ist mit Vorsicht und Verantwortlichkeitsgefühl vorzugehen.

Erfolgt eine Festnahme, so hat das Publikum völlige Ruhe und Besonnenheit zu wahren sich aber jeder Ansammlung und jeden Tumultes zu enthalten und den Anordnungen der militärischen Begleitmannschaften unbedingt Folge zu leisten. Jede Unterhaltung des Publikums mit der Begleitmannschaft sowie überhaupt mit militärischen Posten und Patrouillen muß im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unterbleiben. Ich vertraue, daß der vaterländische Sinn der Bevölkerung dieser Ermahnung rückhaltloses Verständnis entgegenbringen wird.

Ich weise ferner auf die Notwendigkeit hin, im vaterländischen Interesse der Weitergabe gesprächsweiser Mitteilungen über Truppentransporte und sonstige militärische Maßnahmen, die sich zumeist auf unkontrollierbare Gerüchte stützen, sich zu enthalten und ihr entgegenzutreten.

Alle Mitteilungen, deren Verbreitung im Interesse des Vaterlandes erwünscht und notwendig ist, werden amtlich bekannt gegeben.

Daher ergeht der Ruf an die Bevölkerung des Kreises:

Deutsche Männer und Frauen, seid besonnen und wahret Euere Zungen!

Zabrze, den 9. August 1914.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

I. 4002. Zabrze, den 7. August 1914.
Im Monat Juli hat der Bergwerksdirektor Walter Frenzel in Zaborze einen Jahresjagdschein erhalten.

I. 4101. Zabrze, den 7. August 1914.
Das Geschäftszimmer des Bezirkskommandos Glewitz befindet sich im Hause Roselerstraße 3 (Gasthaus Apollo).

II. 4011. Zabrze, den 7. August 1914.
Nach einer Mitteilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion Rattowitz genießen die Bezüge des Bahnhofes Matoschau vom 1. August 1914 ab an Rindern (einschl. Kälbern) in Wagenladungen von schlesischen und posenschen Staatsbahnstationen einen Frachtnachlaß von 25%, die Bezüge an Ziegen und Schafen in Wagenladungen von schlesischen Staatsbahnstationen und an Schweinen in Wagenladungen von den Staatsbahnstationen in den östlichen Provinzen einen Frachtnachlaß von 50%.

II. 3431. II. Ang. Zabrze, den 8. August 1914.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetz-Blatt S. 515) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

1. Die Blehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Juli 1914 II 3431 (Kreisblatt S. 191/192) wird aufgehoben.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

II. 4066.

Zabrje, den 6. August 1914.

Laut Amtsblattbekanntmachung vom 4. d. Mts. sind die Blehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. Dezember 1913 (Amtsblatt S. 534)
„ 19. Januar 1914 (Amtsblatt Sonderausgabe zu Stüd 3)
„ 17. September 1913 (Amtsblatt Nr. 38 Extrablatt) sowie dazu erlassene Zusatz- und Ergänzungsanordnungen aufgehoben worden.

Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter, Amtssekretäre, Gemeinde- und Ortsvorsteher werden an der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule in Berlin W 35, Flottwellstraße 3, beginnen am 13. Oktober und 17. November 1914, sowie am 19. Januar, 23. Februar und 7. April 1915. Die Kurse haben den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamt eines Amtsvorstehers oder zu dessen Stellvertreter bestimmt sind, bezw. sich bereits im Amte befinden oder sich um kommissarische Amtsvorsteher- und Amtssekretärstellen pp. bewerben wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehlgriffe, die nicht selten unangenehme Folgen haben, zu vermeiden und belehrend auf die unteren Organe und das Publikum einzuwirken. Jeder Kursus dauert etwa 4 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von 4 Stunden. **Teilnehmer, die nicht 4 Wochen abkömmlich sind, können den Kursus beliebig unterbrechen und später fortsetzen.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an einem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, werden gebeten, sich mit der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule, Berlin W 35 Flottwellstraße 3 in Verbindung zu setzen.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Armee mobil gemacht worden ist, greifen hinsichtlich der Erhebung der Einkommensteuer von dem Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine die Vorschriften im § 5 Nr. 3. des Einkommensteuergesetzes Art. 3 II Nr. 3, Art. 86 I Nr. 3, II Nr. 13 der Ausführungsanweisung Platz.

Soweit bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Militäreinkommen berücksichtigt worden ist, hat die Abgangstellung der auf dieses entfallenden Einkommensteuer vom 1. August d. Js. ab zu erfolgen.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist die Einkommensteuer derjenigen zum aktiven Dienst einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften in Abgang zu stellen, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich hiernach, mir **alsbald** Abgangslisten vorzulegen, in denen die Einkommensteuer der vorstehend unter Absatz 2 und 3 bezeichneten Steuerpflichtigen zum Teil bezw ganz in Abgang nachgewiesen wird.

In Spalte 15 der Abgangsliste ist bezüglich der unter Absatz 2 Bezeichneten einzutragen:

„Bei der Veranlagung sind **(Betrag)** Mt. Militäreinkommen als **(Dienstgrad)** berücksichtigt.“

Bezüglich der unter Absatz 3 Bezeichneten hat die Begründung des Abgangs zu lauten:

„Am **(Datum)** als **(Dienstgrad)** in das **(Regiment, Bataillon etc.)** eingetreten.“

Eine Abgangsstellung der Ergänzungssteuer erfolgt **nicht**.

Schließlich ersuche ich die Ortsbehörden, bei der Beitreibung **rückständiger** Steuern von den zum aktiven Dienst einberufenen Pflichtigen mit einem, den Verhältnissen entsprechenden Entgegenkommen zu verfahren.

Gleiwitz, den 10. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Freiherr von Deynhausen.

Nach einem Erlaß des Herrn Kriegsministers dürfen Notprüfungen bei den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige nicht stattfinden.

Antragsteller können aber darauf hingewiesen werden, sofort unter Beifügung des Abgangszeugnisses von der Schule, eines Zeugnisses über den weiteren Bildungsgang, des polizeilichen Führungszeugnisses über das Verhalten seit Abgang von der Schule beim **Provinzialschulkollegium in Breslau** die Zulassung als Extraneus zum Aufnahmeexamen für Obersekunda einer höheren Lehranstalt, dessen Bestehen die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst verleiht, zu beantragen.

Oppeln, den 8. August 1914.

**Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige.**

Da Einsprüche gegen die Wahl der Versicherungsvertreter bei dem hiesigen Versicherungsamt innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erhoben sind, gelten die in der Kreisblattbelanntmachung vom 3. Juni d. J. (Nr. 23 S. 165) und vom 16. Juni d. J. (Nr. 25 S. 172) bezeichneten Versicherungsvertreter aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise endgültig als gewählt.

Zabrze, den 11. August 1914.

Der Wahlleiter.

Golla,

stellvertretender Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Der Gelegenheitsarbeiter August Kobil aus Biskupitz hat seinen Lebenswandel gebessert und dem Trunke völlig entsagt. Die gegen ihn erlassene Trunkenbolksklärung wird daher hiermit zurückgezogen.

• Biskupitz, den 10. August 1914.

Der Amtsvorsteher.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Gemeinde
R u d a.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Januar 1914 und 2. Juli 1914
28. März
wird nach §§ 13, 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes nachstehende Ordnung über die Erhebung einer Karten- und Lustbarkeitssteuer im Bezirke der Gemeinde R u d a erlassen:

§ 1.

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindebezirk R u d a stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten, sowie diejenigen Lustbarkeiten, welche veranstaltet werden:

- a) von Vereinen oder Gesellschaften,
- b) von einzelnen Personen in öffentlichen Lokalen, wenn die Kosten ganz oder teilweise von den Teilnehmern eingezogen werden.

§ 2.

Die Besteuerung erfolgt, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung gegen Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programmen, Bons usw.) gestattet ist, durch Erhebung einer Kartensteuer (vergleiche § 9) im übrigen durch Erhebung fester Steuersätze (Pauschalsteuer, vergl. § 10).

Jedoch ist auch bei billettsteuerpflichtigen Lustbarkeiten mindestens der Betrag der Pauschalsteuer zu entrichten.

§ 3.

Der Steuer unterliegen die im § 10 aufgeführten Vorträge, Vorstellungen, Vorführungen, Schaustellungen, Tanzbelustigungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 4.

Befreit von der Steuer sind solche Veranstaltungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet und von den Teilnehmern ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.

§ 5.

Für Veranstaltungen, deren Reinertrag zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke bestimmt ist, kann der in § 13 bestimmte Ausschuß die Steuer auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, welche dem Unternehmer nachweisbar nur geringen oder gar keinen Gewinn bringen, sowie für solche, welche vorzugsweise belehrenden Zwecken dienen.

Zustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- oder Geburtstage selbst stattfinden. Der in § 13 bestimmte Ausschuß kann jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Steuer nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen.

§ 6.

Jede Lustbarkeit ist spätestens 24 Stunden vor dem Beginn bei dem Gemeindevorstande anzumelden. Zur Anmeldung ist der Unternehmer und, wenn die Lustbarkeit in einem geschlossenen Raume stattfindet, der Eigentümer oder Verwalter verpflichtet. Ueber jede Anmeldung wird vom Gemeindevorsteher eine Bescheinigung erteilt, aus welcher die zu entrichtende Steuer oder die gewährte Steuerfreiheit zu ersehen ist. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung von Lustbarkeiten erst zulassen, wenn ihnen bei Kartensteuerpflichtigen Lustbarkeiten die Anmeldebesccheinigung, bei pauschalsteuerpflichtigen Lustbarkeiten die Steuerquittung oder Steuerfreiheit nachgewiesen wird.

§ 7.

Für die Zahlung der Steuer haften der Veranstalter und, falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit hergegeben wird, auch dessen Besitzer als Gesamtschuldner.

§ 8.

Der Gemeindevorsteher ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über die Anmeldepflicht und Zahlungstermine zu treffen.

§ 9.

Kartensteuer.

Ueber die Festsetzung und Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt für jede zu Veranstaltungen der im § 3 bezeichneten Art ausgegebenen Eintrittskarten oder für jeden sonstigen Ausweis:

a) bei einem Eintrittsgeld von 16 Pf. bis 1 Mark=5 Pf.

b) bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene Mark je weitere 5 Pf.

2. Ist auf der Eintrittskarte der Eintrittspreis aufgedruckt, so ist dieser für die Höhe der Kartensteuer maßgebend.
3. Eintrittsnachweise, die für eine Mehrzahl derselben Veranstaltung oder die mehrere Personen gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, (Duzendkarten, Familienkarten usw.) werden so besteuert, als ob die entsprechende Anzahl von Einzelnachweisen zum gewöhnlichen Eintrittspreis ausgegeben wäre.
4. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freibilletts, Passpartouts, Dauerkarten usw.) sind nur dann von der Steuer befreit, wenn sie auf den Namen von Behörden oder deren Beamte zur Vornahme von Amtshandlungen oder zu dienstlichen Zwecken, oder auf den Namen von Zeitungsredaktionen oder deren Berichterstatter ausgestellt, als unübertragbar bezeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen sind. Inwieweit sonst herkömmliche Freikarten mit Rücksicht auf den Zweck und die Art der Veranstaltung von der Steuer freizulassen sind, entscheidet im einzelnen Falle der Gemeindevorsteher.
5. Jede Karte und jeder sonstiger Ausweis (§ 2) muß den Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angeben oder den amtlichen Vermerk „steuerfrei“ enthalten.

Die zu versteuernden Karten und Ausweise sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Bogen oder Block oder einer sonstigen vom Gemeindevorsteher genehmigten Form dem Gemeindevorsteher zur Abstempelung vorzulegen. Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgestempelte und gefertigte Karten dürfen nicht ausgegeben werden.

6. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die täglich entgeltlich oder unentgeltlich von der Hauptklasse und etwaigen Nebenausgabestellen ausgegebenen Eintrittskarten aller Art (Tageskarten, Duzendkarten usw.) nach einem vom Gemeindevorsteher vorzuschreibenden Muster eine fortlaufende Nachweisung zu führen.
7. Die Steuer ist unter Vorlegung der unter Ziffer 6 erwähnten Nachweisung bis 5 Uhr nachmittags dem Finanzbüro mitzuteilen und dann an die Gemeindehauptklasse abzuführen, und zwar die Steuer für die täglich ausgegebenen Eintrittskarten an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag und die Steuer für die Dauerkarten an dem auf den Verkaufstag der Karte folgenden Werktag. Jedoch bleibt es dem Gemeindevorsteher unbenommen, im einzelnen Falle die Voreinrichtung der Steuer schon bei dem unter Ziffer 5 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Vorgängen vorbehaltlich der nachträglichen Zurückzahlung für etwa unverbrauchte Karten zu verlangen.

8. Für den Fall, daß die für die Berechnung der Kartensteuer erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder ungenügend beigebracht werden, wird die zu entrichtende Steuer durch den in § 13 bestimmten Ausschuß nach billigem Ermessen in einer Gesamtsumme innerhalb der Grenzen von 20 bis 200 Mark für jede Veranstaltung festgesetzt.
9. Der Gemeindevorsteher hat das Recht, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters der Vorstellung zu nehmen und alle Maßregeln zu treffen, die zur Sicherung des Steueranspruchs zweckdienlich sind.

Den mit Ausweis versehenen Gemeindebeamten ist von den Veranstaltern der Lustbarkeit sowie von den Lokalwirten und Saalbesitzern auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und behufs Ausübung der Kontrolle der freie Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

§ 10.

Pauschalsteuer.

Für die nachstehend aufgeführten Lustbarkeiten wird, wenn sie für **alle** Teilnehmer ohne einen Kartensteuerpflichtigen Ausweis zugänglich sind, anstelle der Kartensteuer, und soweit nur **einem** Teil der Teilnehmer der Eintritt ohne einen solchen Ausweis gestattet ist, **neben** der Kartensteuer eine Pauschalsteuer erhoben und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit:

- | | |
|---|--------------|
| a) einer öffentlichen Tanzlustbarkeit | 15,00 Mark |
| wenn dieselbe in einem Maskenball oder Kostümfest besteht | 20,00 " |
| b) einer von Vereinen oder Gesellschaften (§ 1 a) veranstalteten Tanzlustbarkeit, soweit sie nicht unter § 10 1 a fällt | 10,00 " |
| wenn dieselbe in einem Maskenball oder Kostümfest besteht | 15,00 " |
| c) einer von einzelnen Personen oder aus Anlaß einer Hochzeit veranstalteten Tanzlustbarkeit, die den Charakter einer öffentlichen Lustbarkeit trägt, d. h. wenn die Beteiligung über den Kreis der Eingeladenen hinaus auch anderen Personen gestattet ist oder aber — besonders bei Abhaltung in einem Wirtshause — die eingeladenen Teilnehmer sich an den Kosten beteiligen (§ 1 b) | 10—15,00 " |

- d) die Steuer für die unter § 10 Ziffer 1 a—c genannten Lustbarkeiten erhöht sich um 1 bis 5 Mark, sobald dieselben über 12 Uhr nachts dauern.
2. Für die Veranstaltung einer Theatervorstellung 5—15,00 Mark
 3. Für die Veranstaltung von Konzerten für den Tag 3—10,00 "
 4. Für die Veranstaltung einer Zirkusvorstellung, wenn
 - a) ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird 4,00 "
 - b) ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mark und höchstens 2 Mark erhoben wird 12,00 "
 - c) ein Eintrittsgeld von mehr als 2 Mark erhoben wird 20,00 "
 5. Für die Veranstaltung einer Varieteevorstellung 5—10,00 "
 6. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sogen. Zingel-Zangel) für den Tag 5—15,00 "
 7. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument in Wirtschaften, Schankstuben öffentlichen Vergnügungsorten, Buden, oder Zelten, sofern nicht nach Ziffer 3 ein höherer Betrag zu entrichten ist,
 - a) für den Tag 1,00 "
 - b) für 15 Tage 7,00 "
 - c) für 1 Monat 10,00 "
 8. Für Vorstellungen für Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberklünstlern, Bauchrednern, und dergleichen für den Tag,
 - a) wenn ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 Mark erhoben wird 1,00 "
 - b) wenn ein Eintrittsgeld von mehr als 0,50 Mark erhoben wird 5,00 "
 9. Für das Halten eines Karussells, wenn es durch Menschenhand gedreht wird, für den Tag 1,00 "
 und wenn es durch Pferde- oder Motorkraft betrieben wird, für den Tag 5,00 "
 10. Für das Halten einer Luftschaukel für den Tag 1—3,00 "
 11. Für das Halten einer Würfelbude oder anderen Ausspielbude für den Tag 5,00 "

12. Für das Halten eines Schieß-Schnepfers oder ähnlichen Automaten für den Tag 0,50 Mark
13. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 1—2,00 „
14. Für kinomatographische Vorführungen für den Tag 1—10,00 „
15. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1—10,00 „

§ 11.

In den im § 10 Ziffer 1 c, d, 2, 3, 5, 6, 10, 13, 14, 15 genannten Fällen setzt der Gemeindevorsteher die Steuer von Fall zu Fall fest.

Werden innerhalb derselben Veranstaltung mehrere der in § 10 aufgeführten Lustbarkeiten vorgenommen, so wird die Gebühr für die höchst versteuerte Veranstaltung zuzüglich der halben Gebühren für jede der übrigen Veranstaltungen erhoben. Bei ungewöhnlich hoher Gesamtgebühr kann der Gemeindevorsteher diese ermäßigen.

§ 12.

Die Bezahlung der Pauschalsteuer.

Sie hat stets vor Beginn der Lustbarkeit zu erfolgen.

Für unvorbereitete und unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten hat die Zahlung der Steuer innerhalb des nächsten Werktages zu erfolgen.

Im Voraus bezahlte Steuern werden zurückgezahlt, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Werktages Anzeige erstattet ist.

§ 13.

Für die in den §§ 5 und 9 gedachten Zwecke wird ein Ausschuss gebildet, der sich aus dem Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindevertretern als Besitzer zusammensetzt.

Die Beschlussfassung des Ausschusses kann im Wege schriftlicher oder telephonischer Verständigung stattfinden.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

§ 15.

Unberührt bleiben die die Veranstaltung von Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 16.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft anstelle der gleichzeitig aufgehobenen Lustbarkeitssteuerordnung vom 27. November 1894.

Studa, den 2. Juli 1914.

Der Gemeindevorstand.

Dr. Born, Siegesmund, Matuszczyk.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 18 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufschwichtswegen genehmigt.

Zabrze, den 24. Juli 1914.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt, Jolisch, Hochgesand.

Der Genehmigung des Kreisaußschusses wird zugestimmt. (§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. S. IV. b. 1167).

Oppeln, den 30. Juli 1914.

(L. S.)

I. d. XI. 2612.

Der Regierungspräsident.

S. U. Biegfa.

Für Anfang August suche ich für meinen mittleren Haushalt ein **jüngeres Dienstmädchen**. Dieselbe kann auch erst Ostern die Schule verlassen haben.

Frau Buchhändler **Goldmann**,
Forst (Bausitz).

Wehrbeitrags-Formulare

sind zu haben in

Max Czech's, Buchdruckerei
Zabrze O.-S. Kronprinzenstraße.

Bar Geld gibt Personen jeden Standes schnellstens, evtl. ohne Bürgschaft. Katenrückzahlung gestattet.

Armler, Berlin. Großbeerenstr. 9.
Kostenlose Auskunftserteilung. Provision erst bei Auszahlung.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Zabrze.